

EINKAUFSBEDINGUNGEN (EKB)
der Firma "backaldrin Deutschland VertriebsgesmbH"
(kurz „backaldrin“)
Version 2011 12 01

1. Allgemeines

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gelten die EKB in der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung. Als geltende Fassung ist jene anzusehen, die in diesem Zeitpunkt auf unserer Website www.backaldrin.com/bekb abrufbar ist. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur dann bindend, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser EKB's bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und gelten in diesem Fall nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgegeschäfte. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Nebenabreden zu diesen EKBs wurden nicht getroffen. Wir erklären, Verträge ausschließlich auf Basis unserer EKB abschließen zu wollen.

2. Auftragserteilung

a) Angebote der Lieferanten sind verbindlich und kostenlos. Jede Bestellung muss zu ihrer Rechtsverbindlichkeit von uns schriftlich erteilt und firmenmäßig gefertigt sein.

Der Vertrag kommt durch eine der folgenden Arten zustande:

- durch Zusendung des von uns gegengezeichneten Verhandlungsprotokolls,
- durch Zusendung des von uns gegengezeichneten Anbotsformulars
- durch Zusendung eines von uns unterfertigten Auftrages.

Dies gilt auch bei Angeboten des Lieferanten, die innerhalb einer Ausschreibung oder Auktion im „vemap“ Internetportal erfolgen.

b) Wird in einem Schriftstück des Lieferanten vom Inhalt unserer Erklärungen oder dieser EKB in irgendeiner Weise abgewichen, so gilt der Vertrag als ohne diese Vertragsänderungen zustande gekommen. Sofern Änderungen den Preis / das Entgelt oder den Leistungsgegenstand betreffen, kommt kein Vertrag zustande. Unser Schweigen gilt in jedem Fall nicht als Zustimmung zu allfälligen abweichenden Bestimmungen.

c) Bei Widerspruch in den Vertragsgrundlagen gelten in nachstehender Reihenfolge (sofern gegeben):

- ein beiderseits unterfertigter Vertrag
- unsere Bestellung
- firmenmäßig unterfertigtes Verhandlungsprotokoll
- allfällige schriftliche Sondervereinbarungen wie etwa Konsignationslagervertrag
- backaldrin - „Lieferantenanforderungen“
- backaldrin - „Qualitätsanforderungen Paletten“
- backaldrin - Spezifikationen, Ausschreibungen
- AVB's der Ausschreibung und/oder bei elektronischer Ausschreibung im „vemap“ Internetportal definierte Beilagen (sofern zutreffend)
- diese EKB
- Angebot des Lieferanten ohne allfällige AGB's

3. Preise, Preisinformationsvereinbarung, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

a) Preise und Rabatte verstehen sich als Fixpreise.

b) Die vereinbarten Preise beinhalten die Verpackung samt Gebühren und Abgaben, Versicherung, Verzollung und Versand- oder Transportkosten (frei Haus). Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verpackungen an den Lieferanten für uns kostenfrei zurückzustellen.

c) Wir zahlen binnen 14 Tagen abzüglich 4 % Skonto, 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto, binnen 60 Tagen abzüglich 2 % Skonto und binnen 90 Tagen netto, ab Leistungseingangs- und Faktureneinlaufdatum. Wird die Ware vor der Faktura zugestellt, ist der Faktureneingang maßgeblich.

d) Sofern uns oder einer mit uns konzernmäßig verbundenen Gesellschaft gegenüber dem Lieferanten offene Forderungen zustehen, sind wir berechtigt, mit diesen Forderungen aufgrund der Leistung gemäß erfolgter Bestellungen aufzurechnen.

e) Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

f) Für den Fall, dass sich die Einkaufspreise des Lieferanten, insbesondere hinsichtlich Rohstoffen, um mehr als 10 % vermindern oder erhöhen, wird uns der Lieferant – ungeachtet der mit uns getroffenen Vereinbarung - diese aktuellen Einkaufspreise ohne gesonderter Aufforderung schriftlich mitteilen.

4. Versand, Gefahrenübergang

Der Versand an den von uns angegebenen Erfüllungsort erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Gefahr geht - sofern nichts anderes vereinbart wird - mit der Übernahme der Leistung an der Empfangsstelle auf uns über. Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Versand- oder Transportvorschriften erwachsen, hat der Lieferant zu tragen.

5. Liefertermin und Pönale

a) Die Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich. Bei Verzug hat uns der Lieferant frühest möglich nach Bekanntwerden unter Bekanntgabe des Hinderungsgrundes schriftlich zu unterrichten. Wir sind in diesem Fall berechtigt, entweder einen Ersatzliefertermin zu vereinbaren oder gemäß 5b) vom Vertrag zurückzutreten. Eine Leistungserbringung vor einem vereinbarten Termin ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet.

b) Bei nicht termingerechter oder nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Vertrages sind wir – auch bei Vereinbarung eines Ersatzliefertermins - unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag oder Teilen davon zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weiters sind wir berechtigt, ein Deckungsgeschäft zu tätigen. Alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine erwachsenden Mehraufwendungen und sonstigen Nachteile hat der Lieferant zu ersetzen. Werden Teile von Leistungen oder verspätete Leistungen übernommen, gilt dies nicht als Verzicht auf unsere vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche.

c) Bei nicht termingerechter oder nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung sind wir berechtigt, eine Pönale von 0,1 % vom vereinbarten Kaufpreis für jeden Kalendertag der Fristüberschreitung oder Schlechterfüllung bis zu 10 % des Kaufpreises unbeschadet unserer anderen Rechte in Abzug zu bringen.

6. Übernahme und Gewährleistung

a) Die Übernahme der Leistungen erfolgt am Erfüllungsort innerhalb der vereinbarten Übernahmezeiten.

b) Eine Übernahme von Leistungen erfolgt nach einer ersten Prüfung dieser am Erfüllungsort. Eine Rückpflicht nach §§ 377, 378 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Wir sind auch bei offenkundigen Mängeln im Sinne des § 928 ABGB zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt. Bei mangelhafter oder verspäteter Leistung sind wir berechtigt, die Übernahme zu verweigern.

c) Jede Leistung hat mit Lieferschein, bei Rohstoffen mit Angabe von Chargennummer und MHD, bei Verpackungen mit Chargennummer, an uns zu erfolgen. Ohne vollständigen Lieferschein sind wir berechtigt, die Übernahme zu verweigern.

d) Wenn für die Lagerung, die Verarbeitung oder den Vertrieb der Leistungen Gebrauchsanweisungen oder sonstige Vorschriften notwendig sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages und sind spätestens bei der Übergabe auszufolgen oder in sonst geeigneter Form, etwa zum Download bereitzustellen. Ist für die Nutzung der Leistungen eine behördliche Bewilligung oder die Einhaltung von Vorschriften erforderlich, ist uns dies vor Auftragserteilung schriftlich bekanntzugeben.

e) Entsprechen die Leistungen bei der ersten Prüfung gemäß 6b dieser EKB oder bei der Übernahme nicht den vereinbarten oder den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, sind wir unbeschadet anderer Rechte berechtigt, den kostenlosen Austausch dieser zu verlangen.

f) Sofern keine besondere Qualität vereinbart wurde, schuldet der Lieferant eine erstklassige und allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften sowie Normen entsprechende Qualität. Die Bestätigung der Übernahme durch uns ist keine Quantitäts- und Qualitätsanerkennung. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant die Freiheit seiner Leistungen von Rechten Dritter. Bei Leistungen, die von außerhalb der EU an uns erfolgen, hat der Lieferant sämtliche für das Inverkehrbringen erforderliche von in der EU akkreditierten Labors

ausgestellte Zertifikate (z.B. Mikrobiologie, Mykotoxine, Schwermetalle, GMO, Konformitätserklärungen, etc.) kostenlos beizustellen. Diese sind unverzüglich nach Auftragserteilung an uns zu senden, spätestens mit der Übergabe der Leistungen auszuhändigen.

g) Bei Vorliegen von Mängeln am Leistungsgegenstand verpflichtet sich der Lieferant noch nicht verarbeitete Leistungen (z.B. Rohstoffe), die mit diesen hergestellten Produkte von Backaldrin (z.B. Backmischung) und Produkte der Kunden von Backaldrin (z.B. Teiglinge) und deren Kunden (z.B. Gebäck) zurückzukaufen. Die Verkaufspreise ergeben sich aus jeweils aktuellen Verkaufspreisen der Produkte von Backaldrin, der Kunden von Backaldrin, derer Kunden oder der Preise für die Endkunden, je nach dem ob sich die Produkte noch bei Backaldrin, beim Kunden von Backaldrin oder beim Verkäufer des Endproduktes befinden. Mit Abschluss dieses Kaufvertrages geht das Eigentum an dem jeweiligen Produkt (Zwischen- oder Endprodukt) an den Lieferanten über. Unabhängig, ob der Lieferant dieser Rückkaufspflicht nachkommt, hat dieser die von ihm geschuldeten Leistungen sowie die Zwischen- und Endprodukte fachgerecht und entsprechend den behördlichen Anordnungen zu entsorgen und Backaldrin ohne Aufforderung den Nachweis der Entsorgung schriftlich zu übermitteln. Jede andere Art der Verwendung ist von Backaldrin und deren Kunden vorab schriftlich freizugeben. Weiters hat der Lieferant auch den mit Rückrufaktionen verbundenen Aufwand, so etwa Personalkosten und allfällige Transportkosten zu ersetzen.

Alle diese Verpflichtungen gelten unanhängig davon, ob der im Leistungsgegenstand vorliegende Mangel in einem von Backaldrin hergestellten Produkt, einem Folgeprodukt oder in einem Endprodukt nachgewiesen werden kann und unabhängig von jedem Verschulden des Lieferanten.

h) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen oder wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) diese übersteigt, das Ende dieses als Gewährleistungsfrist. Der Rückgriff gemäß § 933b ABGB bleibt hiervon unberührt und kann durch uns binnen 6 (sechs) Monaten ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht geltend gemacht werden.

i) Innerhalb der Gewährleistungsfrist, oder wenn das MHD der Ware die Gewährleistungsfrist übersteigt, innerhalb dieses MHDs auftretende Mängel sind vom Lieferanten nach unserer Wahl unbeschadet anderer Rechte entweder unentgeltlich und unverzüglich zu beheben oder Ersatz zu leisten.

Diese Pflicht hat er an jenem Ort zu erfüllen, an dem unser Abnehmer oder wir die Sache im ordentlichen Geschäftsbetrieb haben. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Verbesserung oder Ersatz vorzunehmen. Bei Austausch der Leistung oder Mängelbeseitigung beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten oder verbesserten Leistungen erneut.

j) Wir sind – mit Ausnahme von ganz geringfügigen Mängeln – zur Zurückbehaltung unserer Leistungen berechtigt. Bei unbehebaren Mängeln gilt dies bis zur Feststellung der Unbehebbarkeit durch einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen. Ein allfälliger vom Lieferanten gewünschter Eigentumsvorbehalt ist uns gegenüber unwirksam.

7. Produkthaftung und Schadenersatz

a) Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und umfasst insbesondere auch leichte Fahrlässigkeit. Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns sowie für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden und Schäden wegen Produktionsausfall. Allfällige vertragliche Einschränkungen unserer gesetzlichen Schadenersatz-, Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüche sind uns gegenüber nicht bindend.

b) Bei Verzug oder Schlechtleistungen durch den Lieferanten hat dieser alle Ansprüche, die Dritte uns gegenüber deswegen geltend machen, über unsere erste Aufforderung zu übernehmen. Dasselbe gilt für Produkthaftungsansprüche, die Dritte gegenüber uns geltend machen.

c) Der Lieferant haftet für eigenes und für das Verhalten aller von ihm beauftragten Personen uneingeschränkt.

8. Zession

Die Abtretung von Forderungen uns gegenüber ist nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis zulässig. Wir sind in jedem

Fall berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu bezahlen.

Ein von uns erteilter Auftrag darf ohne unserer vorheriger schriftlichen Zustimmung nicht an Subunternehmer weitergegeben werden.

9. Spezifikationen, Rezepte, Skizzen und Zeichnungen

Etwaige dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen wie etwa Spezifikationen, Rezepte, Manuskripte, Skizzen, Zeichnungen, Muster etc. bleiben unser Eigentum und dürfen bei sonstiger Schadenersatzpflicht nicht verwendet werden. Sie sind bei Übergabe des Leistungsgegenstandes an uns zurückzustellen.

10. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Lieferant haftet dafür, dass die Leistungsgegenstände frei von Rechten Dritter aller Art sind und durch die Leistung Schutzrechte Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechte, nicht verletzt werden. Falls eine dritte Person gegenüber uns die Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend macht, hält uns der Lieferant schad- und klaglos.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort ist Asten.

b) Für sämtliche im Zusammenhang mit der Anbahnung der Geschäftsbeziehung und der Abwicklung eines Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz zuständig. Wir sind auch berechtigt, unsere Forderungen am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

c) Der Lieferant ist verpflichtet, über unseren Wunsch die Gerichtsstandsklausel jederzeit schriftlich durch firmenmäßige Zeichnung zu bestätigen.

12. Kündigung und Änderung von Verträgen

a) Eine Beendigung eines Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Allfällige Dauerschuldverhältnisse sind von uns dann mit sofortiger Wirkung auflösbar, wenn der Lieferant trotz Setzung einer angemessenen, höchstens 14tägigen Nachfrist mit der Leistung in Verzug ist. Wiederholter auch kürzerer Verzug oder wiederholte Schlechtleistung durch den Lieferanten berechtigen uns ohne vorherige Abmahnung zur sofortigen Beendigung der Vertragsbeziehung. Die Setzung einer Nachfrist und die Auflösung aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform.

b) Wir sind ohne Einhaltung von Fristen und Terminen berechtigt, den noch nicht erfüllten Teil des Rahmenvertrages/ Liefervertrages zu kündigen, wenn der Lieferant im Hinblick auf die Leistungserbringung an uns noch keine Dispositionen wie etwa eigener Ankauf, Verarbeitung von Waren getroffen hat. Zur Überprüfung, ob solche Dispositionen getroffen wurden, ermächtigt uns der Lieferant, in alle hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen Einsicht zu nehmen.

c) Änderungen von Namen, Firma, Anschrift, Rechtsform oder ähnlichen Daten hat uns der Lieferant umgehend schriftlich bekannt zu geben.

13. Anzuwendendes Recht

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Teilnichtigkeit

Falls eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam ist oder aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften wird, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert in Geltung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich und hinsichtlich des beabsichtigten Zweckes der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei ergänzungsbedürftigen Lücken.